

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BKA-600.883/0005-V/8/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.KH/MS

Klappe (DW)
39179

Datum
18.02.2013

Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle MediendiensteGesetz und das Parteiengesetz geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits- Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt); GZ: BKA-600.883/0005-V/8/2013

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden

Grundsätzliches:

Ziel des Entwurfs sind die erforderlichen Anpassungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Bereich der Bundesvergabe (Auflösung des Bundesvergabeamtes und Aufgabenübertragung der Vergabekontrolle an das Bundesverwaltungsgericht) sowie die Umsetzung von Verpflichtungen im Bereich energieeffiziente Beschaffung durch die Energieeffizienzrichtlinie (Verpflichtung zur Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der Beschaffung bestimmter Dienstleistungen und Waren).

Aus Sicht des ÖGB soll neben der Berücksichtigung ökologischer Kriterien jedenfalls nicht auf die Verankerung von sozialen Kriterien bei öffentlichen Beschaffungsprozessen vergessen werden, denn diese haben große Bedeutung für die ArbeitnehmerInnenseite.

An dieser Stelle weisen wir daher wiederum darauf hin, dass aus unserer Sicht jedenfalls bei öffentlichen Vergabeverfahren, als notwendiges soziales Kriterium die Einhaltung der Kollektivverträge, insbesondere bei grenzüberschreitender Beschaffung, sichergestellt

werden muss. Für den Fall, dass kein Kollektivvertrag Geltung hat (kollektivvertragsfreier Raum), muss gewährleistet werden, dass die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der Entlohnung auch für den Fall vertraglicher Vereinbarungen garantiert wird.

Weitere wichtige soziale Kriterien für den ÖGB sind etwa die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Integration besonders benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt, die Beschäftigung von Lehrlingen und jugendlichen Beschäftigungslosen, von Langzeitbeschäftigungslosen sowie die Einhaltung hoher Standards bei den Arbeitsbedingungen im Unternehmen selbst sowie in der Zulieferkette.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Laienrichterbeteiligung - § 292 ff.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass in Zukunft das Bundesverwaltungsgericht, das anstelle des aufgelösten Bundesvergabeamtes für die Vergabeverfahren zuständig sein soll, durch Senate entscheiden soll, die aus einem Berufsrichter und zwei fachkundigen LaienrichterInnen bestehen werden. Die Expertise von LaienrichterInnen der gesetzlichen Interessenvertretungen ist ein wichtiger Beitrag für die Überprüfung der Einhaltung des Vergabeverfahrens hinsichtlich arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen. Diese Vorgangsweise wird daher vom ÖGB ausdrücklich begrüßt.

Allerdings soll laut Entwurf bei der Bestellung der LaienrichterInnen lediglich auf die Vorschläge der gesetzlichen Interessenvertretungen Bedacht genommen werden. Der ÖGB schlägt daher stattdessen vor, die Bestimmungen über die Bestellung von LaienrichterInnen genauso auszugestalten, wie das derzeit auch beim Arbeits- und Sozialgericht der Fall ist.

Fristenlauf - § 321

Aus Sicht des ÖGB ist ein Fristenlauf, der mit der Absendung der Entscheidung zu laufen beginnt, kritisch zu sehen. Es soll hier auf das Einlangen beim Empfänger abgestellt werden, da auf postalischem Weg mit einer unterschiedlichen Dauer der Übermittlung zu rechnen ist und sich dadurch der Fristenlauf für den Empfänger der Entscheidung ungebührlich verkürzen kann.

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird

Ziel des Entwurfs ist die Herstellung einer unionsrechtlich konformen Rechtslage hinsichtlich der Einrichtung einer Kontrollstelle nach Art. 28 der Datenschutz-Richtlinie. Außerdem sollen erforderliche Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgen, die die Schaffung von Verwaltungsgerichten sowie die Auflösung von unabhängigen Verwaltungsbehörden, darunter auch die Datenschutzkommission, vorsieht.

Der ÖGB begrüßt als Fortschritt den verbesserten Rechtsschutz für Betroffene, weil laut Entwurf Bescheide der Datenschutzbehörde in 2. Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht anfechtbar gemacht werden sollen. Dies stellt einen besseren Zugang zum Recht dar als bisher. Außerdem werden vor einem Bundesverwaltungsgericht getroffene Einzelfallentscheidungen auch eine gewisse Bedeutung für eine richtungsweisende Judikatur im Datenschutz entfalten.

Bedauerlich aus Sicht des ÖGB ist jedoch, dass die Mitbestimmungsrechte der Sozialpartner in der wie im Entwurf vorgesehenen Einrichtung des Fachbeirats im Vergleich zur bisherigen Datenschutzkommission weit abgeschwächt worden sind, weil die Einbindung der Sozialpartner hier lediglich nur mehr als ein beratendes Gremium geplant ist.

Aus Sicht des ÖGB überlegenswert ist, zumindest in Bereichen, die eine große Tragweite für ArbeitnehmerInnen sowie VerbaucherInnen haben, wie bei Vorabgenehmigungen von unternehmerischen Datennutzungen, dem Ombudsmannverfahren (bei dem vorrangig der Firmenumfang mit personenbezogenen Daten untersucht wird) sowie anderen Kontrollmöglichkeiten im kollektiven Interesse, die jetzige Mitentscheidungsbefugnis der Sozialpartner beizubehalten.

Darüber hinaus fehlt aus Sicht des ÖGB ein wichtiges Element, um den Zugang zum Recht, insbesondere für betroffene ArbeitnehmerInnen in Datenschutzfragen zu verbessern, nämlich ein Verbandsklagerecht für Interessenvertretungen. Aus der Praxis des ArbeitnehmerInnen-Datenschutzes wäre das ein wesentliches Instrument zur Wahrung von Datenschutzinteressen betroffener ArbeitnehmerInnen. In der Regel werden einzelne ArbeitnehmerInnen, auch wenn sie in ihren Rechten verletzt worden sind, während ihres aufrechten Dienstverhältnisses kaum gegen ihren Arbeitgeber vorgehen, weil sie sich meist in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis befinden.

Für den ÖGB ist es daher ein wichtiges Anliegen, endlich ein Verbandsklagerecht im Datenschutzbereich vorzusehen – die aktuellen notwendigen Änderungen im Verfahrensrecht wären ein guter Zeitpunkt dafür. Zudem sieht laut den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf auch Art. 28 der Datenschutzrichtlinie selbst die Möglichkeit vor, dass sich jede Person oder ein sie vertretender Verband zum Schutz ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollstelle mit einer Eingabe wenden kann. Aus Sicht des ÖGB gibt die Richtlinie hier eine gute Richtung vor, der im Sinne des Rechtsschutzes der Betroffenen gefolgt werden soll.

Der ÖGB begrüßt die Einbeziehung von LaienrichterInnen in den Senaten des Bundesverwaltungsgerichts. Insofern kann hier fachkundiges Wissen der Sozialpartner

durch deren Beteiligung als LaienrichterInnen aus der Praxis miteinfließen, was im Interesse der rechtsschutzsuchenden Betroffenen liegt. Der ÖGB schlägt vor die Bestimmungen über die Bestellung von LaienrichterInnen genauso auszugestalten, wie das derzeit auch beim Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz der Fall ist.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit besten Grüßen



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär